sehr unangenehm davon berührt ist, daß es nicht möglich ist, seinem jugendlichen Sohn trotz über dreimonatiger Untersuchungshaft einen rechtlichen Beistand zu gewähren. Es ist darin eine Verletzung des § 74 StPO zu erblicken.

Ich verweise ferner auf § 80, Abs. 3 StPO. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich durchaus die Möglichkeit der Erteilung einer Sprechgenehmigung, denn der Untersuchungszweck kann, nachdem der Vorgang vor dem Kreisgericht A. verhandelt worden ist, wohl kaum noch gefährdet werden.

Ich wäre für eine dortige Stellungnahme sehr verbunden, da mir von hier aus jede Erklärung zum Sach Vorgang versagt wird, so daß ich, wiederholten Bitten des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen nachgebend, um Stellungnahme bitte.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt N. N.

DOKUMENT 156

Der Staatsanwalt Halle/Saale, den 31. 3.1960
des Bezirkes Halle/Saale Kleine Steinstraße 7
I AR 33/60 Sta. He.Ge.

An den
Strafgefangenen P. K.

VA Naumburg

Betr.: Ihre Strafsache

Bezug: Ihr Schrb. vom 21. 1. 1960

Aufgrund Ihres Schreibens wurde das gegen Sie geführte Verfahren von hier überprüft. Ausweislich der Akte ist Ihnen die Ladung zum Termin mit Eröffnungsbeschluß zugestellt worden, so daß Sie vor der Hauptverhandlung über die Ihnen mit der Anklage zur Last gelegten strafbaren Handlungen informiert waren. Es ist richtig, daß infolge der Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden durch ein Versehen der Geschäftsstelle des Kreisgerichts die Beifügung der Anklage zur Ladung unterblieben ist. Das Protokoll der Hauptverhandlung zeigt, daß Sie in Ihrer Verteidigung keinesfalls behindert waren, sondern ausreichend Gelegenheit hatten und auch davon Gebrauch machten, zu den gegen Sie erhobenen Anschuldigungen zu sprechen. Gleichzeitig habe ich das Urteil nach Art und Höhe der Strafe geprüft. Dabei ist festzustellen, daß die gegen Sie vorliegenden Beweise und Zeugenaussagen Sie Ihres Vergehens überführten und auch das Urteil in seiner Höhe gerechtfertigt ist.

Sie selbst haben sich mit den von Ihnen jetzt gerügten Mängeln und dem Urteil durch Ihren Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach der Hauptverhandlung einverstanden erklärt. Ich habe deshalb keine Veranlassung, die Kassation des Urteils zu betreiben. Im übrigen werden Sie Gelegenheit haben, in der nächsten Zeit den Haftaufsichtsstaatsanwalt bei seiner Anwesenheit in Naumburg zu sprechen.

Im Auftrag

gez. Heger
Staatsanwalt

DOKUMENT 157

Berlin, den 21. 7. 1960

Es erscheint der Rechtsanwalt N. N., geb. am 29. 2. 1912, und erklärt:

Ich war bis zu meiner Flucht am 16. d. M. Rechtsanwalt und Mitglied des Anwaltskollegiums. Ich bin Volljurist.

Ich bin wegen der Schwierigkeiten geflüchtet, denen die Rechtsanwälte in der SBZ ausgesetzt sind. Der Anwalt hat keine Möglichkeit mehr, in Strafsachen viel für seine Mandanten zu tun. Neuerdings kommen auch erhebliche Schwierigkeiten in Zivilsachen hinzu. Pflichtverteidigungen habe ich schon etwa seit einem halben Jahr nicht mehr bekommen. Als Pflichtverteidiger werden praktisch nur noch die wenigen SED-Anwälte eingesetzt. Ende 1959 hat der Vorsitzende des Anwaltskollegiums, Dr. X., von den Gerichten „Zensuren" über alle Mitglieder des Anwaltskollegiums eingeholt. Die Gerichte haben hierin vor allem erklärt, inwieweit sie mit dem Verhalten der Anwälte in Strafverfahren zufrieden sind. Nur wenige, die bei dieser Umfrage ein gutes Zeugnis erhalten haben, werden seitdem als Pflichtverteidiger eingesetzt. Ich und Rechtsanwalt F. haben damals gewissermaßen eine „4" bekommen. Wir mußten eine „Strafarbeit" anfertigen, und zwar mußte ich über die Stellung des sozialistischen Verteidigers, Rechtsanwalt F. über das LPG-Recht Vorträge halten.

Auch Wahl Verteidigungen werden bei den in Haft befindlichen Beschuldigten gelenkt. So habe ich in mehreren Fällen vom SSD die Mitteilung erhalten, daß der Mandant, mit dem ich mich im Aufträge von Angehörigen in Verbindung gesetzt hatte, bereits am selben Tage den Kollegiums-Vorsitzenden oder einen anderen SED-Anwalt beauftragt hätte. Meine Tätigkeit sei also nicht erforderlich.

V. g. u.

gez. Unterschrift

DOKUMENT 158

Auszug

aus dem Bericht des Rechtsanwalts N. N. über das Strafverfahren vor dem Strafsenat I b des Bezirksgerichts X. gegen Z. u. a.

Die Gerichtsakten umfaßten mehr als tausend Seiten. Die Ermittlungen hatte der SSD geführt. Sämtliche Angeklagten waren im Untersuchungsverfahren zahlreiche Male vernommen worden. Uber jeden Angeklagten existierte ein eigener Aktenband von mehreren hundert Seiten. Besondere Sorgfalt war auf die Ermittlung der sogenannten gesellschaftlichen Seite gelegt worden. So befanden sich in den Ermittlungs- und späteren Gerichtsakten Fotokopien aus den Personalakten über Zugehörigkeit zur ehemaligen NSDAP, Einschätzungen dieser und anderer NS-Organisationen. Offensichtlich hatte man zunächst versucht, die Ermittlungen und das spätere Strafverfahren auf der Beschuldigung bzw. Anklage wegen eines Staatsverbrechens aufzubauen (Strafrechtsergänzungsgesetz der Zone). Dazu war es notwendig, die Beschuldigten bzw. Angeklagten in jeder Weise zu diffamieren.

Sämtliche Angeklagten waren in Haft genommen worden. Sie saßen im Spezialgefängnis des SSD, vorwiegend in Einzelhaft. Die Vollmacht des A. habe ich noch im Mai 1960 erhalten. Zahlreiche Besprechungen mit den Angehörigen des A. fanden in meinem Büro statt. Die Sprecherlaubnis mit meinem Mandanten selbst erhielt ich jedoch erst eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung. Wiederholte Vorsprachen bei den Staatsanwälten B. und F. und Drängen auf Erteilung der Sprecherlaubnis brachten kein Ergebnis.

Schließlich war es so, daß ich an einem Freitag im August, das Datum ist mir leider entfallen, wiederum bei B. vorstellig wurde. Er erklärte mir nunmehr, das Verfahren müsse wegen seiner politischen Bedeutung schnellstens abgeschlossen werden, die Akten habe er